BMF klärt Eigenhandel mit eigenen Anteilen

23.10.2026, 16:35 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *MTR Legal Rechtsanwälte Pressearchiv*



Berlin, 23. Oktober 2026 – Das Bundesministerium der Finanzen hat seine Verwaltungsauffassung zur steuerlichen Behandlung des Erwerbs eigener Anteile durch Kapitalgesellschaften ergänzt. Im Mittelpunkt steht, wie kurzfristiger Eigenhandel mit eigenen Anteilen beim steuerlichen Einlagekonto nach § 27 KStG zu berücksichtigen ist.

Mit Schreiben vom 16.10.2026 hat das Bundesministerium der Finanzen das BMF-Schreiben vom 27.11.2013 zur steuerrechtlichen Behandlung eigener Anteile geändert. Das neue Schreiben trägt das Aktenzeichen IV C 2 - S 2742/00111/003/021, DOK COO.7005.100.4.15963930. Das ursprüngliche Schreiben vom 27.11.2013 ist unter dem Aktenzeichen IV C 2 - S 2742/07/10009 im Bundessteuerblatt I 2013, Seite 1615 veröffentlicht. Die Ergänzung betrifft eine neu eingefügte Randnummer 19a.

Steuerliches Einlagekonto bleibt zentraler Bezugspunkt

Das BMF-Schreiben aus dem Jahr 2013 ordnet den Erwerb eigener Anteile durch Kapitalgesellschaften für steuerliche Zwecke nicht als Anschaffungsvorgang auf Ebene der Gesellschaft ein. Vielmehr wird der Erwerb steuerlich wie eine Herabsetzung des Nennkapitals behandelt. Wird ein eigener Anteil später wieder veräußert, ist dieser Vorgang spiegelbildlich wie eine Kapitalerhöhung zu erfassen. Diese Systematik ist insbesondere für die Fortschreibung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 KStG von Bedeutung.

Bis zur aktuellen Ergänzung enthielt das Schreiben keine ausdrückliche Aussage dazu, wie kurzfristige Umlaufgeschäfte mit eigenen Anteilen zu behandeln sind. Gerade bei einem Eigenhandel, bei dem Anteile innerhalb kurzer Zeit erworben und wieder veräußert werden, können zahlreiche Bewegungen während eines Wirtschaftsjahres entstehen. Die neue Randnummer 19a setzt an dieser praktischen Frage an. Sie wird nach Randnummer 19 eingefügt und trägt die Überschrift zur Behandlung bei Umlaufgeschäften.

Saldo zum Bilanzstichtag ist maßgeblich

Nach der neuen Randnummer 19a werden die bisherigen Regelungen zur Veränderung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei kurzfristigem Eigenhandel nur auf die Saldoveränderung des Bestands eigener Aktien an den

jeweiligen Bilanzstichtagen angewendet. Damit ist in diesen Fällen nicht jede einzelne unterjährige Transaktion entscheidend. Maßgeblich bleibt die Veränderung des Bestands eigener Aktien, wie sie sich zum Bilanzstichtag darstellt. Die Ergänzung begrenzt sich damit auf diese besondere Konstellation des kurzfristigen Eigenhandels.

Für die betroffenen Fälle lassen sich die wesentlichen Punkte wie folgt zusammenfassen:

- **Kurzfristiger Eigenhandel:** Erfasst sind Fälle, in denen Kapitalgesellschaften eigene Anteile kurzfristig erwerben und wieder veräußern.
- **Steuerliches Einlagekonto:** Die Regelungen zur Veränderung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bleiben der zentrale Anknüpfungspunkt.
- **Saldoveränderung:** Entscheidend ist die Veränderung des Bestands eigener Aktien an den jeweiligen Bilanzstichtagen.
- **Keine allgemeine Neufassung:** Eine Ausweitung auf andere Fallgruppen ergibt sich aus der Ergänzung nicht.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 27.11.2013 werden durch die neue Randnummer 19a nicht insgesamt neu geregelt. Die Ergänzung betrifft ausschließlich die Einordnung kurzfristiger Umlaufgeschäfte mit eigenen Anteilen. Für andere Fallgestaltungen enthält die neue Passage keine weitergehende Aussage. Maßgeblich bleibt außerdem, dass BMF-Schreiben nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen regelmäßig nur vorübergehend auf dessen Internetseite bereitgestellt werden und die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt verbindlich ist.

Folgen für Unternehmen und Investoren

Die Klarstellung kann für Kapitalgesellschaften relevant sein, die eigene Anteile nicht dauerhaft halten, sondern im Eigenhandel bewegen. Für die steuerliche Dokumentation kann es darauf ankommen, die Bestandsveränderungen zum jeweiligen Bilanzstichtag nachvollziehbar abzubilden. Auch Anteilseigner, Investoren und vermögende Privatpersonen können von der steuerlichen Einordnung eigener Anteile berührt sein, etwa bei Kapitalmaßnahmen oder gesellschaftsrechtlich geprägten Strukturierungen. Unternehmen sollten die neue Verwaltungsauffassung bei der steuerlichen Erfassung entsprechender Vorgänge berücksichtigen und die Einordnung im Einzelfall sorgfältig prüfen lassen.

Rechtsanwalt Michael Rainer, MTR Legal Rechtsanwälte, ordnet die Bedeutung der Ergänzung ein: „Die neue Randnummer 19a schafft für den kurzfristigen Eigenhandel mit eigenen Anteilen eine präzisere Grundlage bei der Anwendung der Regeln zum steuerlichen Einlagekonto. Für Unternehmen und Investoren ist vor allem wichtig, dass nicht jede Einzelbewegung, sondern die Saldoveränderung zum Bilanzstichtag in den Blick genommen wird."

MTR Legal Rechtsanwälte berät Unternehmen, Investoren und Privatpersonen bei Fragen zur steuerlichen Behandlung eigener Anteile, zu Kapitalmaßnahmen und zur Einordnung von Vorgängen nach § 27 KStG. Eine frühzeitige Prüfung kann helfen, die steuerliche Dokumentation an den aktuellen Vorgaben der Finanzverwaltung auszurichten.

Weitere Informationen: https://www.mtrlegal.com/bmf-praezisiert-erwerb-eigener-anteile-im-eigenhandel/

MTR Legal Rechtsanwälte

Breslauer Platz 4
50668 Köln
Deutschland

MichaelRainer

+49 221 9999220

info@mtrlegal.com

www.mtrlegal.com

Portrait

MTR Legal Rechtsanwälte ist eine bundesweit und international tätige Full-Service-Wirtschaftskanzlei. Die Sozietät berät Unternehmen, institutionelle Investoren und vermögende Privatpersonen in den Bereichen Gesellschafts-, Steuer-, Handels-, Vertrags-, Vertriebs-, Kapitalmarkt- und Bankrecht.
Standorte: Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart. Representative Offices: London, Paris, Amsterdam, Singapore.
MTR Legal ist Mitglied im internationalen Netzwerk IR Global und wird regelmäßig von Handelsblatt und Best Lawyers empfohlen.

News-ID: 1327957 • Views: 120 (Stand: 02.11.2026)

Link zur Pressemitteilung:
https://www.openpr.de/news/1327957/BMF-klaert-Eigenhandel-mit-eigenen-Anteilen.html